

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2013

Oldenburg, den 8. März 2013

Nr. 8

Stadt Oldenburg

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
für das Haushaltsjahr 201315

Öffentliche Bekanntmachung über die
Eintragung von Wallhecken in das
Verzeichnis gemäß § 14 Abs. 9 des
Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum
Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG).....16

Haushaltssatzung der Versorgungskasse
für die Beamten der Gemeinden und
Gemeindeverbände des früheren Landes
Oldenburg für das Haushaltsjahr 201316

Stadt Oldenburg (Oldb)

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2013

**Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kom-
munalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat
der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 17. 12.
2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 408.249.270 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 408.249.270 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 2.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen
Aufwendungen auf 2.000 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 396.498.721 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 384.858.570 €
 - 2.3 der Einzahlungen für
Investitionstätigkeit 23.571.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für
Investitionstätigkeit 39.251.222 €
 - 2.5 der Einzahlungen für
Finanzierungstätigkeit 15.680.222 €
 - 2.6 der Auszahlungen für
Finanzierungstätigkeit 1.668.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen
des Finanzhaushaltes 435.749.943 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen
des Finanzhaushaltes 425.778.392 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investi-
tionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird
auf 15.680.222 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun-
gen wird auf 3.693.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013
Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Aus-
zahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 60.000.000 € festgesetzt. Davon können bis zu
30.000.000 € mit einer Laufzeit und Zinsbindung von
einem bis vier Jahren aufgenommen werden.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wer-
den für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des §§ 117 und 119 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen und im Sinne des § 4 Abs. 6 GemHKVO unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall.

Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Oldenburg (Oldb), 17. 12. 2012

Prof Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen), und 120 Abs. 2 (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 28. 02. 2013 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-403(2013) erteilt worden.

Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen und Nebenbestimmungen.

Oldenburg, 08. 03. 2013

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Eintragung von Wallhecken
in das Verzeichnis gemäß § 14 Abs. 9
des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

Mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Wälle, die als Grenze dienen oder dienten und die bereits durch die Preußische Landesaufnahme von 1899, durch die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. 11. 1935 bzw. seit 1981 durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) als Wallhecken dargestellt und geschützt waren, gelten seit dem Inkrafttreten der neuen Naturschutzgesetze (BNatSchG und NAGBNatSchG) am 01. 03. 2010 gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile und unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen des § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG (s.u.). Dies gilt auch für Wallhecken, die zur Wiederherstellung oder naturräumlich – standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wall-

heckennetzes als Kompensationsmaßnahmen neu angelegt worden sind.

Alle Wallhecken in der Stadt Oldenburg sind in einem Wallheckenkataster im Sinne des § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG erfasst. Die genaue Lage der Wallhecken ist in Übersichtskarten sowie den im Wallheckenkataster vorhandenen Detailkarten dargestellt, die bei der Unteren Naturschutzbehörde, Industriestraße 1, Gebäude B, 1. Stock, Zimmer 150, eingesehen werden können. Die Übersichtskarten können auch im Internetauftritt der Stadt Oldenburg (www.oldenburg.de) unter den Stichworten *Naturschutz und Wallhecken* aufgerufen und eingesehen werden.

Die Eintragung der Wallhecken im Gebiet der Stadt Oldenburg in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden; alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zuwiderhandlungen erfüllen gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 9 NAGBNatSchG den Tatbestand einer ordnungswidrigen Handlung und können gemäß § 43 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Versorgungskasse Oldenburg

**Haushaltssatzung
der Versorgungskasse für die Beamten
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des früheren Landes Oldenburg**

Haushaltssatzung 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Mitgliederversammlung in der Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jew. Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf **54.208.300 €**
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf **54.208.300 €**
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf **0 €**
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf **0 €**
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jew. Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **54.208.300 €**
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **53.208.300 €**
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit **0 €**
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit **0 €**
- festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagehebesatz wird festgesetzt auf den auf 2 Nachkommastellen nach oben gerundeten Prozentsatz, aus dem sich nach Anwendung auf die in den §§ 13 - 15 der Satzung der Versorgungskasse geregelten Bemessungsgrundlage der im Produkt Beamtenversorgung veranschlagte Betrag ergibt.

Oldenburg, den 13. 12. 2012

Vorsitzender

Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 22. 02. 2013 unter dem Aktenzeichen 32.26-10302/0102-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Werktagen zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Nadorster Straße 155, 26123 Oldenburg, Zimmer 17 öffentlich aus.

Der Geschäftsführer

